

Wird bei einer **Verhafteten** eine Schwangerschaft festgestellt, ist unverzüglich der zuständige Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren auch das zuständige Gericht, hiervon zu verständigen. Erfolgt keine Aufhebung des Haftbefehls, wird die Unterbrechung des Vollzugs durch die UHA so vorbereitet, daß sie unmittelbar nach Eingang der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung mit Verwirklichungsersuchen vorgenommen werden kann. Zur Vorbereitung gehört auch bereits die Verbindungsaufnahme zu den örtlichen Organen zwecks Vorbereitung der Wiedereingliederung.

Anders verhält es sich, wenn sich eine schwangere Verurteilte zum Strafantritt stellt, ohne die auf der Aufforderung zum Strafantritt (Vordruck SV 108) enthaltenen Hinweise für schwangere Frauen zu beachten. Dieser Verurteilten ist, auch wenn die Schwangerschaft erst bei der Aufnahmeuntersuchung festgestellt wird, Aufschub des Vollzugs zu gewähren. Dadurch wird vermieden, daß Verurteilte mit Strafvollzugserfahrung um des Vorteils willen trotz der bestehenden Schwangerschaft die Freiheitsstrafe antreten, weil sie wissen, daß ihnen nach kurzer Zeit sowieso Unterbrechung des Vollzugs gewährt werden muß, was die Anrechnung des gesetzlich festgelegten Schwangerschafts- und Wochenurlaubs auf die Strafzeit zur Folge hätte.

Die Unterbrechung des Vollzugs ist schwangeren Verurteilten bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren. Sie **kann im Ausnahmefall** verlängert werden, wenn die Gesundheit des Kindes oder der Kindesmutter das dringend erfordern und diese Maßnahme durch einen Arzt empfohlen wird (§ 53 StVG). Die Zustimmung oder Ablehnung eines solchen Antrags ist sehr sorgfältig zu prüfen. Gegebenenfalls kann mit dem empfehlenden Arzt Verbindung aufgenommen werden, um sich über die Auswirkungen einer Ablehnung Klarheit zu verschaffen.

Wann der Wochenurlaub endet, ist durch die StVE bzw. das JH oder die UHA nicht selbständig zu errechnen, denn die Pauschalrechnung (Geburtstag des Kindes + 20 Wochen) trifft oftmals nicht zu. Die Begründung hierfür wurde bereits in Ziff. 3.3. dargelegt und kann in § 244 Absätze 1 und 2 AGB nachgelesen werden. Demzufolge ist es notwendig, eine Bescheinigung über den Beginn des Schwangerschafts- und das Ende des Wochenurlaubs beizuziehen. Mit der Einsendung dieser Bescheinigung kann die Verurteilte beauftragt werden.

Handelt es sich bei einer schwangeren Strafgefangenen um eine hartnäckig Asoziale, ist es zweckmäßig, die zuständige Abt. Volkswbildung, Ref. Jugendhilfe, über die Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft zu informieren. Dabei kann die Bitte ausgesprochen werden, der Verurteilten zur gegebenen Zeit bei der Unterbringung des Kindes behilflich zu sein, damit der Vollzug der